

Professor Dr. Dietmar Czernich, LL.M. (NYU), Rechtsanwalt, Innsbruck

Die Rom I-VO als Grundlage für die Anwendung von Eingriffsnormen durch Schiedsgerichte

Eine Kehrtwende

Die Anwendung von Eingriffsnormen gehört zu den umstrittensten Teilgebieten der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Es werden zahlreiche – teilweise verwirrende und enigmatische – Theorien vertreten. Der nachfolgende Aufsatz untersucht, wie der restriktive Ansatz des Art. 9 Rom I-VO hinsichtlich der Anwendung von Eingriffsnormen zur Erreichung von mehr Klarheit auch für die Schiedsgerichtsbarkeit nutzbar gemacht werden kann. Dabei zeigt sich, dass nach Art. 9 Rom I-VO staatliche Gerichte seltener Eingriffsnormen anzuwenden haben, als es die beschriebenen Theorien von Schiedsgerichten fordern. Anhand konkreter Beispiele wird gezeigt, wie diese Diskrepanz vermieden werden kann, um Schiedsgerichte hinsichtlich der Anwendung von Eingriffsnormen gegenüber staatlichen Gerichten nicht in Nachteil zu setzen.

I. Einleitung

Die Schiedsgerichtsbarkeit ist von der Parteiautonomie geprägt. Eingriffsnormen setzen dagegen öffentliche Interessen durch und sind von – oftmals eher ephemeren – politischen Vorstellungen getragen. Dieses Spannungsfeld auszugleichen stellt Schiedsgerichte immer wieder vor besondere Herausforderungen: Einerseits widerstrebt es Schiedsrichtern, Normen gegen den Willen der Parteien anzuwenden; andererseits würde es die allgemeine Akzeptanz der Schiedsgerichtsbarkeit als Institution in Frage stellen, könnten sich Schiedsgerichte ohne weiteres über Eingriffsnormen hinwegsetzen.¹ Dadurch käme es zu einer Privilegierung der Parteien vor Schiedsgerichten gegenüber den Parteien vor staatlichen Gerichten, die Eingriffsnormen selbstverständlich anwenden. Im Ergebnis könnte die Schiedsgerichtsbarkeit somit zur Gesetzesumgehung instrumentalisiert werden, was ihrer Reputation mehr als abträglich wäre.² Insoweit müssen Schiedsgerichte bei der Anwendung von Eingriffsnormen einen vernunftbestimmten Mittelweg zwischen den Parteiinteressen im konkreten Verfahren und den übergeordneten Interessen am Erhalt einer geordneten Schiedsgerichtsbarkeit gehen.

Nur in Ausnahmefällen führen Fehler des Schiedsgerichtes bei der Anwendung von Eingriffsnormen zur Aufhebung des Schiedsspruchs. Den Schiedsgerichten öffnet sich somit ein breiter Entscheidungskorridor bei der (Nicht-)Anwendung von Eingriffsnormen. Vielfach wird deshalb vorge-

schlagen, entweder nach pragmatischen Kriterien³ oder anhand von Lehrmeinungen⁴ von Fall zu Fall entscheiden. Dieser Weg ist dem Desideratum der Vorhersehbarkeit der Entscheidung aber abträglich. Nach dem hier verfolgten Ansatz geht es um die Herausbildung einer klaren *Roadmap* auf Basis gesetzlicher Bestimmungen, wann Schiedsgerichte Eingriffsnormen anzuwenden haben. Nur so können die Parteien eine Prognose zur oft streitentscheidenden Frage treffen, ob das Schiedsgericht (bestimmte) Eingriffsnormen anwenden wird oder nicht. Ohne diese Prognosesicherheit würde dem Schiedsverfahren ein aleatorisches Element innewohnen, das es zu vermeiden gilt.

II. Eingriffsnormen in der Schiedsgerichtsbarkeit

1. Allgemeines

Eingriffsnormen kommen unabhängig von einem bestimmten Vertragsstatut zur Anwendung. Im Kollisionsrecht spricht man daher von einer Sonderanknüpfung, wenngleich dieser Begriff nur einen Teilaspekt adressiert: Gemeint ist damit, dass das kollisionsrechtlich bestimmte Vertragsstatut durch einzelne Eingriffsnormen durchbrochen wird, indem bestimmte Rechtsfragen im Wege einer Sonderanknüpfung einem anderen Recht unterworfen werden als dem durch die Rechtswahl bestimmten Recht. Irreführend ist an dem Begriff allerdings, dass eine Eingriffsnorm nicht im Wege einer kollisionsrechtlichen Sonderanknüpfung zur Anwendung kommt, sondern aufgrund ihrer eigenen Anwendungskraft. Diese Anwendungskraft rührt aus ihr selbst und nicht auf Basis der Rechtswahl der Parteien oder eines kollisionsrechtlichen Verweisungsbefehls. Eingriffsnormen kommen somit unabhängig vom Vertragsstatut zur Anwendung und überlagern dieses. Insoweit ist die in Frankreich herrschende Bezeichnung als „*lois d'application immédiate*“ deutlicher als der im deutschen Sprachraum immer noch anzutreffende Begriff der „international zwingenden Bestimmung“, der auf die Verwirrung stiftende Definition in Art. 7 EVÜ zurückgeht.

1 Vgl. *Bermann*, in: Ferarri/Kröll, Conflict of Laws in International Arbitration, 2010, S. 105, 106.

2 So auch *Poudret/Besson*, Comparative Law of International Arbitration, 2. Aufl., 2007, Rn. 705.

3 *Schnyder*, *RabelsZ* 59 (1995), 293, 303 („Rule of Reason“).

4 Für eine Übersicht der zahlreichen und nicht ganz widerspruchsfreien Lehrmeinungen vgl. *Poudret/Besson* (Fn. 2), Rn. 705ff.

2. Art. 9 Rom I-VO als positiv-rechtlicher Anker

Die besondere Schwierigkeit bei der Anwendung von Eingriffsnormen besteht darin, jene Eingriffsnormen zu definieren, die das Schiedsgericht anzuwenden hat. Art. 9 Rom I-VO bietet hierfür eine positiv-rechtliche Grundlage, deren Übernahme auch für die Schiedsgerichtsbarkeit zu sachgerechten und vorhersehbaren Ergebnissen führt. Art. 9 Rom I-VO ist eine Öffnungsklausel, die die Durchbrechung des Vertragsstatuts zugunsten von Eingriffsnormen gestattet. Entgegen einem weit verbreiteten Missverständnis enthält Art. 9 Rom I-VO jedoch keinen Anwendungsbefehl zugunsten der Anwendung von Eingriffsnormen.⁵ Diese Norm eröffnet lediglich die *Möglichkeit*, das Vertragsstatut zugunsten der Anwendung von Eingriffsnormen zu durchbrechen; eine Verpflichtung zur deren Anwendung enthält sie jedoch nicht.⁶ Ob eine bestimmte Norm als Eingriffsnorm entgegen dem Vertragsstatut anzuwenden ist, richtet sich nach ihrem eigenen Anwendungswillen. Die in der Schiedsgerichtsbarkeit häufig anzutreffende Ansicht, Art. 9 Rom I-VO könnte als Einfallstor für eine umfassende Anwendung von Eingriffsnormen dienen,⁷ ist unbegründet. Deshalb findet die Anwendung des Konzepts von Eingriffsnormen, wie es Art. 9 Rom I-VO entwirft, vermehrte Akzeptanz auch in der Schiedsgerichtsbarkeit.⁸

3. Legaldefinition der Eingriffsnormen in Art. 9 Rom I-VO

Ein wesentliches Ziel des Internationalen Privatrechts ist die Sicherstellung der Entscheidungsharmonie. Diese soll erreichen, dass es hinsichtlich des anwendbaren Rechts keinen Unterschied macht, ob die Sache vor den Gerichten des Staates A, des Staates B oder einem Schiedsgericht anhängig ist. Der Zweck der Eingriffsnormen liegt dagegen in der Durchsetzung bestimmter staatlicher Interessen auch auf internationale Sachverhalte. Dabei bestimmt jeder Staat Inhalt und Reichweite seiner Eingriffsnormen autonom. Da sich Gerichte als staatliche Vollzugsorgane diese Interessen zu eigen machen, tendieren sie dazu, Eingriffsnormen extensiv anzuwenden. Dies bringt erhebliche Spannungen im Hinblick auf das Ziel der internationalen Entscheidungsharmonie mit sich, weil es bei der Anwendung der Eingriffsnormen dann doch einen Unterschied macht, ob die Sache im Staat A oder im Staat B anhängig ist. Da die Rom I-VO den Zielen der Parteiautonomie und der Entscheidungsharmonie verpflichtet ist,⁹ schränkt sie die Anwendung von Eingriffsnormen sehr stark ein: Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO ordnet an, dass nur solche gesetzliche Bestimmungen als Eingriffsnorm anzusehen sind, die für die Einhaltung des öffentlichen Interesses eines Staates „entscheidend“ (englisch: „crucial“) – und nicht nur „bedeutsam“ – sind. Gerade diese Einschränkung ist von besonderer Bedeutung. Bei Lichte betrachtet sind nämlich nur sehr wenige gesetzliche Bestimmungen für das öffentliche Interesse „entscheidend“. Insoweit ist der Kreis der Normen, die als Eingriffsnormen in Betracht kommen, nach der Legaldefinition des Art. 9 Rom I-VO extrem klein. Diese Norm öffnet nur einen kleinen Spalt und ist kein Einfallstor für die Anwendung von Eingriffsnormen.

Die Einschränkung, wonach eine Norm für die Einhaltung des öffentlichen Interesses entscheidend sein muss, um als Eingriffsnorm angewendet zu werden, ist ein Spezifikum des Art. 9 Rom I-VO, das in keiner der Theorien, die hinsichtlich der Anwendung von Eingriffsnormen durch Schiedsgerichte entwickelt wurden, enthalten ist. Deshalb

verfolgt Art. 9 Rom I-VO in Bezug auf den Kreis der gesetzlichen Bestimmungen, die als Eingriffsnormen qualifizieren, in Wahrheit einen erheblich restriktiveren Ansatz als die Schiedsgerichtsdoktrin. Dies kann zu dem bemerkenswerten Ergebnis führen, dass Schiedsgerichte in weiterem Ausmaß Eingriffsnormen anwenden als staatliche Gerichte.

4. Anwendung von Eingriffsnormen in der Schiedsgerichtsbarkeit

a) Konzeptioneller Unterschied der Schiedsgerichtsbarkeit zur ordentlichen Gerichtsbarkeit

Staatliche Gerichte gehen bei der Frage, welches Recht auf einen grenzüberschreitenden Sachverhalt zur Anwendung zu bringen ist, von ihrer *lex fori* aus. Der *lex fori* entnehmen sie auch die Eingriffsnormen, die sie allenfalls entgegen dem Vertragsstatut zur Anwendung bringen. Für staatliche Gerichte gelten Eingriffsnormen aus dem *alleinigen* Grund, dass sie dem Rechtsbestand der *lex fori* angehören. Dieser *lex fori*-Ansatz ist letztlich Resultat der Tatsache, dass staatliche Gerichte Vollzugsorgane des Staates sind, in dem sie ihren Sitz haben.¹⁰

Schiedsgerichte sind keine staatlichen Vollzugsorgane und haben daher nur ein aufgelockertes Verhältnis zum Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz haben.¹¹ Sie sind zwar grundsätzlich an das Schiedsverfahrensrecht (*lex arbitri*) an ihrem Sitz gebunden, nicht jedoch an dessen materielles Recht.¹² Das materielle Recht gilt nur insoweit, als die Kollisionsnormen der *lex arbitri* dieses als auf die Sache anwendbares Recht (*lex causae*) berufen. Die Bindung des Schiedsgerichtes an Eingriffsnormen an seinem Sitz würde voraussetzen, dass Schiedsgerichte ebenso wie staatliche Gerichte als Vollzugsorgane des Staates anzusehen sind. Dies kann jedoch schon allein deshalb nicht sein, weil Schiedsgerichte ihre Entscheidungsbefugnis aus einer Parteienvereinbarung und nicht aus einem staatlichen Auftrag ableiten. Von bestimmten Ausnahmen abgesehen,¹³ sind Schiedsgerichte somit nicht in gleicher Weise wie staatliche Gerichte an Eingriffsnormen an ihrem Sitz gebunden.¹⁴

Dies ergibt sich auch daraus, dass die Nichtanwendung von materiellen Eingriffsnormen der *lex arbitri* für sich genommen keinen Aufhebungsgrund für den Schiedsspruch darstellt. Hätte der Gesetzgeber Schiedsgerichte an Eingriffsnormen binden wollen, hätte er deren Nichtanwendung durch die Aufhebungssanktion sicherstellen müssen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Besonders deutliche zeigt sich dies in Österreich, wo eine entsprechende Vorschrift 1983 aufgehoben wurde.¹⁵ Die fehlende Bindung an die Eingriffsnormen am Sitz hat zur Folge, dass Eingriffsnormen nur als forum-

5 BGHZ 154, 110, 116.

6 Ferrari/Staudinger, Internationales Vertragsrecht, 2. Aufl. 2012, Art. 9 Rom I-VO Rn. 1.

7 So etwa Grimm, SchiedsVZ 2012, 189.

8 *Commandeur/Göbbling*, SchiedsVZ 2014, 12, 16; *Sachs/Niedermaier*, in: *Kronke/Thorn*, FS v. Hoffmann, 2011, S. 1051, 1058; *Beulker*, Die Eingriffsnormenproblematik in internationalen Schiedsverfahren, 2005, S. 245 (noch zu Art. 7 EVÜ).

9 ErwG. 7 zur Rom I-VO.

10 *Commandeur/Göbbling*, SchiedsVZ 2014, 12, 13.

11 *Schlosser*, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl. 1990, S. 726.

12 *Schnyder*, *RabelsZ* 59 (1995), 293, 301.

13 Siehe weiter unten.

14 *Beulker* (Fn. 8), S. 227.

15 Nach § 595 Z 6 öZPO a.F. konnte ein Schiedsspruch aufgehoben werden, wenn er zwingenden Bestimmungen des österreichischen Rechts widersprach; vgl. *Fasching*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im

fremde Eingriffsnormen angewendet werden können, nicht jedoch als eigene Eingriffsnormen.

Eine indirekte Bindung allein aufgrund des Sitzes ergibt sich nur an solche Eingriffsnormen, die gleichzeitig auch Bestandteil des *ordre public* des Sitzstaates sind und wenn die Schiedssache eine ausreichende Inlandsbeziehung zum Sitzstaat hat.¹⁶ Der Sitz des Schiedsgerichtes allein vermag die notwendige Inlandsbeziehung allerdings nicht herzustellen.¹⁷ Im Falle der Nichtanwendung derartiger Eingriffsnormen droht dem Schiedsspruch die Aufhebung, sodass sich Schiedsgerichte allein aus diesem Grund an die Eingriffsnormen halten werden.¹⁸

b) Geltungsbedürfnis statt Geltungsgrund von Eingriffsnormen in der Schiedsgerichtsbarkeit

Trotz des oben genannten Befundes ist die grundsätzliche Anwendung von Eingriffsnormen in der Schiedsgerichtsbarkeit heute im Wesentlichen unbestritten.¹⁹ Die völlige Loslösung des Schiedsgerichtes von Eingriffsnormen hätte zur Folge, dass sich Parteien über Eingriffsnormen hinwegsetzen können, indem sie auf die Schiedsgerichtsbarkeit ausweichen. Dies reduziert jedoch die Akzeptanz der Schiedsgerichtsbarkeit insgesamt: Der Grundgedanke der Schiedsgerichtsbarkeit besteht darin, Parteien die Möglichkeit zur parteiautonomeren Regelung ihres Streitbeilegungsmechanismus zu eröffnen,²⁰ nicht dagegen darin, sich von Eingriffsnormen zu lösen.²¹ Gerichte versuchen verstärkt, der Vermeidung der Anwendung von Eingriffsnormen durch Ausweichen auf die Schiedsgerichtsbarkeit einen Riegel vorzuschieben, indem sie Schiedsvereinbarungen die Wirkung versagen, wenn zu erwarten ist, dass Schiedsgerichte Eingriffsnormen, die auf den Fall an sich zur Anwendung kämen, nicht anwenden werden.²² Abgesehen davon, dass die Rechtssicherheit unter dieser Entwicklung erheblich leidet – woher weiß man, ob ein Schiedsgericht eine bestimmte Norm anwenden wird oder nicht?²³ – widerspricht sie offensichtlich auch den Interessen der Schiedsgerichtsbarkeit als Institution.²⁴ Richtigerweise sollte man daher statt von einem Geltungsgrund für Eingriffsnormen in der Schiedsgerichtsbarkeit von einem Geltungsbedürfnis sprechen.

III. Welcher Rechtsordnung hat das Schiedsgericht die Eingriffsnormen zu entnehmen?

Ausgehend von der Tatsache, dass das Schiedsgericht nicht an die Eingriffsnormen an seinem Sitz gebunden ist, bieten sich in Erfüllung des Anwendungsbedürfnisses dem Schiedsgericht drei Rechtsordnungen an, deren Eingriffsnormen auf den Sachverhalt anwendbar sein könnten:

- (1) Eingriffsnormen am Sitz des Schiedsgerichtes;
- (2) Eingriffsnormen der *lex causae*;
- (3) Eingriffsnormen eines Drittstaates.

1. Eingriffsnormen am Sitz

Grundsätzlich würde es naheliegen, dass das Schiedsgericht die an seinem Sitz geltenden Eingriffsnormen trotz fehlender Bindung aus eigener Überlegung anwendet. Soweit diese jedoch dem öffentlichen Recht zugehörig sind, sind sie nur von staatlichen Vollzugsorganen dieses Staates anzuwenden und zu vollziehen. Private Schiedsgerichte können diese nicht anwenden, weil sie keine staatlichen Vollzugsorgane sind.²⁵

2. Eingriffsnormen der *lex causae*

Naheliegender wäre auch die Anwendung jener Eingriffsnormen, die Teil des von den Parteien gewählten oder kraft objektiver Anknüpfung bestimmten Rechts sind (Schuldstatustheorie).²⁶ Es ist suggestiv zu sagen, dass die Rechtswahl der Parteien das gesamte von ihnen bestimmte Recht umfasst, darunter eben auch die Eingriffsnormen des Vertragsstatuts.²⁷ Die Suggestivwirkung dieser Formel führt aber zu falschen Ergebnissen:²⁸ Die von § 1051 ZPO oder § 603 öZPO gewährte Rechtswahlfreiheit bezieht sich nur auf privatrechtliche Normen, nicht dagegen auf Normen des öffentlichen Rechts. Ob eine Eingriffsnorm der *lex causae* zur Anwendung kommt oder nicht, entscheidet diese selbst aus ihrem eigenen Anwendungswillen, nicht nach der Übereinkunft der Parteien.²⁹ Die Wahl eines bestimmten Rechts erstreckt sich somit nur auf die Privatrechtsnormen dieses Staates, nicht dagegen auch auf dessen öffentliches Recht.³⁰ Selbst wenn eine bestimmte Eingriffsnorm dem Privatrecht zuzuordnen ist, muss zusätzlich geprüft werden, ob sich die Vorschrift auch auf Sachverhalte bezieht, die außerhalb des Staates belegen sind, der sie erlassen hat, und die Rechtswahl nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien auch die Eingriffsnormen umfassen sollte.³¹ Die Rechtswahl zugunsten eines bestimmten Rechts führt somit nicht automatisch auch zur Anwendung von dessen Eingriffsnormen.³² Anderes würde dann gelten, wenn sich der Rechtswahlwille der Parteien ausdrücklich auch auf die Eingriffsnormen des gewählten Rechts erstreckt. Dies wird jedoch insbesondere bei der Wahl eines neutralen Rechts allenfalls ausnahmsweise der Fall sein.³³

österreichischen und im internationalen Recht, 1973, S. 153; Czernich, JBl 2016, 69.

16 Horn, SchiedsVZ 2008, 209, 217; Poudret/Besson (Fn. 2), Rn. 706.

17 Beulker (Fn. 8), S. 251.

18 Bermann (Fn. 1), S. 105.

19 Schlosser (Fn. 11), S. 740; Commandeur/Göbbling, SchiedsVZ 2014, 12, 14; Schütze/Tscherning/Wais, Handbuch des Schiedsverfahrens, 2. Aufl. 1990, Rn. 585; Redfern and Hunter on International Arbitration, 6. Aufl. 2015, Rn. 3.128 f.; siehe auch die ausführliche Diskussion bei Fouchard/Gaillard/Goldman, International Commercial Arbitration, 1999, Rn. 1517 ff.

20 So ausdrücklich Wagner, in: Gottwald/Roth, FS Schumann, 2001, S. 535, 552.

21 So schon Lando, in: Bernstein/Drobnig/Kötz, FS Zweigert, 1981, S. 170; Rubino-Sammartano, International Arbitration – Law and Practice, 2. Aufl. 2001, S. 418.

22 Rühl, IPRax 2007, 294; OLG München, 17. 5. 2006, IPRax 2007, 322; vgl. auch den Vorlagebeschluss des BGH, 3. 3. 2016, I ZB 2/15, RIW 2016, 697 zur Vereinbarkeit von Schiedsvereinbarungen in Investitionsschutzabkommen mit dem Unionsrecht.

23 Vgl. Horn, SchiedsVZ 2008, 209, 215.

24 Vöser, 7 Am. Rev. Int'l. Arb. 1996, 319, 356; Berger, Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, 1992, S. 489; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, 3. Aufl. 1999, Rn. 753.

25 Beulker (Fn. 8), S. 227; Freitag, in: Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, 8. Aufl. 2015, Rn. 5.15.

26 Thorn, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Bd. III, 4. Aufl. 2016, Art. 9 Rom I-VO Rn. 77.

27 Drobnig, in: FS Kegel, 1987, S. 95, 116.

28 Beispielsw. Fouchard/Gaillard/Goldman (Fn. 16), Rn. 1517; ebenso nicht korrekt Commandeur/Göbbling, SchiedsVZ 2014, 12, 16; oder Born, International Commercial Arbitration, 3. Aufl. 2009, S. 2110.

29 Schnyder, RabelsZ 59 (1995), 293, 301; Beulker (Fn. 8), S. 241.

30 Beulker (Fn. 8), S. 234.

31 Sehr instruktiv öOGH, 5 Ob 125/05a, SZ 2005/89: Mietrechtliche Vorschriften kommt zwar grundsätzlich Eingriffsnormqualität zu, wenn das Mietobjekt im Inland belegen ist. Das Recht des Vermieters, die Miete anzuheben, unterliegt jedoch allein dem von den Parteien gewählten (*in casu*: schweizerischen) Recht.

32 Sachs/Niedermaier (Fn. 8), S. 1051, 1057; Horn, SchiedsVZ 2008, 209, 214.

33 Poudret/Besson (Fn. 2), Rn. 706.

IV. Vorgabe der Anwendungsbedingungen für fremde Eingriffsnormen

Da das Schiedsgericht mangels *lex fori* keine „eigenen“ Eingriffsnormen kennt,³⁴ sind folglich alle in Frage kommenden Eingriffsnormen „fremd“.³⁵ Hinsichtlich fremder Eingriffsnormen bestimmt Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO, dass das Gericht diese fremden Eingriffsnormen in Durchbrechung des Territorialitätsgrundsatzes anwenden kann, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Bestimmung lautet:

„Den Eingriffsnormen des Staates, in dem die durch den Vertrag begründeten Verpflichtungen erfüllt werden sollen oder erfüllt worden sind, kann Wirkung verliehen werden, soweit diese Eingriffsnormen die Erfüllung des Vertrags unrechtmäßig werden lassen. Bei der Entscheidung, ob diesen Eingriffsnormen Wirkung zu verleihen ist, werden Art. und Zweck dieser Normen sowie die Folgen berücksichtigt, die sich aus ihrer Anwendung oder Nichtanwendung ergeben würden.“

Für die Anwendung einer Norm als Eingriffsnorm müssen somit kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die fragliche Norm muss am Erfüllungsort der vertraglichen Verpflichtung gelten.
- Bei der Eingriffsnorm muss es sich um eine Verbotsnorm handeln.
- Die Eingriffsnorm muss nach dem Ermessen des Schiedsgerichts inhaltlich kongruent sein.

Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO zeigt sich gegenüber fremden Eingriffsnormen wesentlich restriktiver als die Vorgängerbestimmung des Art. 7 EVÜ, weil die Anwendung fremder Eingriffsnormen an das Vorliegen dieser weiteren Voraussetzungen geknüpft ist, die dem EVÜ noch unbekannt waren. Die Definition dieser Voraussetzungen geht sehr stark auf Initiativen des Vereinigten Königreichs und hier insbesondere dessen Finanzwelt zurück³⁶ (zu einer Zeit, als sie noch Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess der EU hatten). Die Regelung über die Anwendung fremder Eingriffsnormen ist hierbei beinahe wortgleich aus der englischen Leitentscheidung *Ralli Bros. v. Compania Naviera Sota y Aznar*³⁷ entnommen.³⁸

1. Eingriffsnormen am Erfüllungsort

Grundsätzlich stellt sich immer die Frage, diejenige fremde Rechtsordnung zu definieren, deren Eingriffsnormen angewendet werden sollen. In der Regel wird hier eine „enge Verbindung“ zwischen Sachverhalt und der fraglichen Rechtsordnung gefordert.³⁹ Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO geht hier noch einen Schritt weiter und erlaubt nur die Anwendung von Eingriffsnormen am *Erfüllungsort* der vertraglichen Verpflichtung. Andere Eingriffsnormen können auch dann nicht angewendet werden, wenn der Sachverhalt zu ihnen ansonsten eine enge Verbindung aufweist.⁴⁰

Fraglich bleibt allerdings, wie der „Erfüllungsort“ i. S. d. Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO zu bestimmen ist. Hier ist zwischen einem engen und einem weiten Ansatz zu unterscheiden: Aufgrund des begrifflichen Zusammenhangs kann der „Erfüllungsort“ i. S. d. Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO inhaltlich gleich wie der „Erfüllungsort“ in Art. 7 EuGVVO definiert werden. Dieser Ansatz hätte den Vorteil der konzeptionellen Klarheit für sich; überdies könnte auf die zahlreichen Gerichtsentscheidungen zur Bestimmung des Erfüllungsortes in Art. 7 EuGVVO zurückgegriffen werden. Rechtsfolgen-seitig hätte dieser Ansatz zur Folge, dass der Erfüllungsort bei Kauf- und Dienstleistungsverträgen dort liegt, wo die

vertragliche Hauptleistung tatsächlich erbracht wurde oder hätte erbracht werden müssen. Bei allen deren Verträgen wäre der Erfüllungsort nach den Bestimmungen der *lex causae* zu ermitteln.

Der weite Ansatz knüpft demgegenüber nicht an den über Art. 7 EuGVVO bestimmten Erfüllungsort an, sondern versteht das Kriterium des Erfüllungsortes als Ausdruck der geforderten Nähebeziehung zwischen Sachverhalt und jener Rechtsordnung, deren Eingriffsnormen angewendet werden sollen. Maßgebend soll sein, ob der Vertrag an dem so bestimmenden Erfüllungsort tatsächliche Auswirkungen zeigen kann („Auswirkungstheorie“).⁴¹ Wo der rechtliche Erfüllungsort liegt, bleibt dagegen gleichgültig.⁴²

Letztlich muss das Kriterium des „Erfüllungsortes“ als jenes verbindende Element zwischen dem Sachverhalt und der Rechtsordnung, der die fragliche Eingriffsnorm entstammt, gesehen werden, das für die Anwendung von Eingriffsnormen gefordert wird.⁴³ Das verbindende Element (*genuine link*) muss hierbei immer faktisch und nicht rechtlich gesehen werden.⁴⁴ Als vermittelnde Lösung ist daher nicht auf den rechtlichen Erfüllungsort abzustellen, welcher der Parteivereinbarung unterliegt und daher planbar ist, sondern auf jener Ort, an dem eine vertragliche Leistung *tatsächlich* erbracht wird. Am tatsächlichen Leistungsort manifestieren sich die Rechtsfolgen, und hier liegt das verbindende Element. Hierbei muss der Begriff des Leistungsortes zur Vermeidung von Umgehungen tendenziell weit verstanden werden.⁴⁵

Ein Vertrag kann auch mehrere Leistungsorte haben. Der Leistungsort liegt deshalb auch dort, wo eine Partei zur Erbringung eines Leistungserfolges in einem anderen Staat tatsächlich gehandelt hat oder hätte handeln müssen. Deshalb sind Exportkontrollvorschriften, die am Sitz des Verkäufers gelten, anzuwenden, da er hier seine Leistung erbringt. Der Leistungsort muss nicht mit dem Sitz der Parteien zusammenfallen und kann auch in einem Drittstaat liegen, wenn sich die Parteien dort zu einer Handlung oder Unterlassung verpflichten. Deshalb sind auch wirtschaftspolitische Ordnungsvorschriften wie das Kartell-, Wettbewerbs- und Preisrecht eines Drittstaates zu berücksichtigen, wenn sich die Parteien in diesem Staat zu einer Leistung – Handlung oder Unterlassung – verpflichten. Die Leistung muss jedoch in diesem Staat unmittelbar erbracht werden; mittelbare wirtschaftliche Folgen oder Reflexwirkungen genügen nicht, ansonsten käme es zu einer uferlosen Ausweitung des Begriffs des sich manifestierenden Erfüllungsortes.

Die Maßgeblichkeit des tatsächlichen Leistungsortes sichert auch eine kohärente Anwendung von Eingriffsnormen bei reinen Inlandsfällen. Auch für diese würde zunächst gelten, dass Eingriffsnormen der *lex fori* nicht gelten, weil auch ein Schiedsgericht, das über einen innerstaatlichen Sachverhalt zu entscheiden hat, über keine *lex fori* verfügt. Wenn der

34 Horn, SchiedsVZ 2008, 209, 214.

35 Schnyder, RabelsZ 59 (1995), 293, 305; Thorn (Fn. 26), Art. 9 Rom I-VO Rn. 91; Sachs/Niedermaier (Fn. 8), S. 1051, 1056.

36 Mankowski, EuZW 2009, 2.

37 2 K.B. 287 (C.A.), 1920.

38 Freitag (Fn. 22), Rn. 5, 12.

39 Schlosser (Fn. 11), S. 740.

40 Ferrari/Staudinger (Fn. 6), Art. 9 Rom I-VO Rn. 39.

41 Thorn (Fn. 26), Art. 9 Rom I-VO Rn. 64.

42 Mankowski, IHR 2008, 133.

43 So schon Schlosser (Fn. 11), S. 740.

44 Mankowski, IHR 2008, 133, 147; Freitag (Fn. 22), Rn. 5.121.

45 Thorn (Fn. 26), Art. 9 Rom I-VO Rn. 64.

Leistungsort des Vertrages jedoch in diesem Staat liegt, sind dessen Eingriffsnormen als fremde Eingriffsnormen i. S. d. Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO anzuwenden. Da bei reinen Binnenfällen der Leistungsort (beinahe) immer in dem Staat liegt, in dem Schiedsgericht seinen Sitz hat, wendet es im Ergebnis die an seinem Sitz geltenden Eingriffsnormen an, auch wenn diese konzeptionell bedingt als „fremde“ Eingriffsnormen zu qualifizieren sind.

2. Verbotsnormen

Inhaltlich wird der Kreis möglicher Eingriffsnormen am Erfüllungsort auf Verbotsnormen eingeschränkt. Nur solche Normen am Erfüllungsort, die die Erfüllung des Vertrages unrechtmäßig werden lassen, können als Eingriffsnormen Anwendung finden. Eingriffsnormen, die lediglich in die Modalitäten der Vertragserfüllung eingreifen, kommen somit nicht als nach Art. 9 Abs. 3 Rom-I VO anwendbare Eingriffsnormen in Betracht. Dies gilt auch für Normen, die als Sanktion ihrer Verletzung einen (Schaden-)Ersatzanspruch erst herbeiführen oder einen gesetzlichen Anspruch erst begründen.⁴⁶ Deshalb zählt etwa der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters (§ 89b HGB; § 24 öHVertrG) nicht zu den Eingriffsnormen i. S. d. Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO.⁴⁷ Dasselbe gilt etwa für Schadenersatzansprüche infolge Verletzung des Kartellverbots. Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO erfasst vielmehr nur Normen, die die zivilrechtliche Nichtigkeit oder Unwirksamkeit eines Vertrages anordnen oder zumindest dessen Erfüllung untersagen. Eine Norm, die einen Vertrag nur teilweise mit Nichtigkeit sanktioniert – etwa hinsichtlich der Überschreitung bestimmter Grenzwerte (z. B. Mindestgehalt, Höchstpreis etc.) – ist ebenfalls eine Verbotsnorm und kann über Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO angewendet werden.

Gerade die Einschränkung auf Eingriffsnormen zeigt den sehr restriktiven Charakter von Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO in aller Deutlichkeit. Er bewirkt im Ergebnis, dass Schiedsgerichte Eingriffsnormen, die Ansprüche erst begründen, in keiner Konstellation anwenden müssen. Staatliche Gerichte haben derartige Normen jedoch anzuwenden, wenn sie Teil der *lex fori* sind.

3. Inhaltliche Prüfung der Eingriffsnorm

Selbst bei Vorliegen einer Verbotsnorm am Erfüllungsort ist diese nicht zwingend auf das Vertragsverhältnis anzuwenden. Als letzter Schritt der Prüfung, ob eine bestimmte vertragsstatutsfremde Norm anzuwenden ist, hat das Schiedsgericht nämlich die in Rede stehende Norm auch inhaltlich zu untersuchen. Bei der Entscheidung, ob das Schiedsgericht eine Eingriffsnorm anwendet, hat es auch deren „Art. und Zweck“ sowie die Rechtsfolgen ihrer (Nicht-)Anwendung zu prüfen. Hierbei steht dem Schiedsgericht ein wertender Ermessensspielraum offen.⁴⁸ Selbst wenn die übrigen Anwendungsvoraussetzungen vorliegen, kann das Schiedsgericht von der Anwendung der Eingriffsnorm im Einzelfall absehen.⁴⁹

Bei der Beurteilung des Zwecks der Eingriffsnorm ist in erster Linie zu prüfen, ob sie auf den konkreten Sachverhalt ihrem *telos* nach in sachlicher und räumlich-territorialer Hinsicht Anwendung verlangt. Die sachliche Zweckrichtung einer Norm wird sich in aller Regel aus den Gesetzesmaterialien, der Rechtsprechung und der Literatur ergeben. Anhand der dort genannten Kriterien ist zu bestimmen, ob die Norm auch auf Sachverhalte Anwendung finden soll, die anson-

ten einem anderen Recht unterliegen und die von Schiedsgerichten entschieden werden. Insbesondere bei entlegeneren Rechtsordnungen wird die Beantwortung dieser Frage nicht immer ganz leicht fallen.

Ausgangspunkt für die Bestimmung des räumlich-territorialen Anwendungsbereiches einer Norm ist der Territorialitätsgrundsatz. Demnach erstreckt sich der Anwendungsbereich einer Norm grundsätzlich nur auf Sachverhalte innerhalb des Territoriums jenes Staates, der die fragliche Norm erlassen hat. Ein Sachverhalt ist dann innerhalb eines bestimmten Staates belegen, wenn zumindest eine der Parteien dort ihren Sitz hat, wenn der Streitgegenstand dort belegen ist, wenn dort ein Verfahren anhängig ist, für das das Schiedsverfahren präjudiziell ist, oder wenn dort der Erfolg eintritt, den die Norm fördern oder verhindern möchte.

Hinsichtlich der Natur der Eingriffsnorm kommt es auf die Wertungsgesichtspunkte an, die sie tragen. Werden diese von der internationalen Staatengemeinschaft geteilt, so spricht nichts gegen die Anwendung der Norm.⁵⁰ Prüfungsmaßstab können die UN-Convention on Human Rights oder andere Rechtsakte der United Nations oder anderer internationalen Organisationen sein. Liegen der zu prüfenden Norm dagegen Wertungen zugrunde, die völlig singular sind und nur temporären politischen Vorstellungen entsprechen, denen es gemessen am Standard einer aufgeklärten Rechtsordnung am erforderlichen Gerechtigkeitsgehalt fehlt, so kann das Schiedsgericht die Anwendung dieser Norm ablehnen. Dadurch kann vermieden werden, dass sich das Schiedsgericht zum Erfüllungsgehilfen unangemessener staatlicher Normen degradiert.

V. Vergleich des Schiedsverfahrensdoktrin zu Eingriffsnormen mit Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO

In der Schiedsverfahrensdoktrin werden in der Regel drei Kriterien genannt, bei deren Vorliegen das Schiedsgericht Eingriffsnormen anzuwenden hat, wobei es bei der Festlegung der genauen Kriterien zahlreiche Unterschiede gibt, auf die hier aber nicht im Einzelnen eingegangen werden kann. Vergleicht man nun diese Kriterien mit jenen, die Art. 9 Rom Abs. 3 I-VO aufstellt, so zeigt sich, dass diese gesetzliche Norm die Voraussetzungen für die Anwendung von Eingriffsnormen erheblich enger zieht. Das Schiedsgericht hat somit bei Anwendung von Art. 9 Rom I-VO weniger Eingriffsnormen anzuwenden als unter den verschiedenen Schiedsverfahrensdoktrinen.

1. Vorliegen einer Eingriffsnorm

Zunächst muss es sich bei der fraglichen Norm um eine Eingriffsnorm handeln. Dies ist selbstredend, jedoch gibt es in der Schiedsverfahrensdoktrin keine Definition, wann eine Norm als Eingriffsnorm zu qualifizieren ist. Dies wird in der Regel jener Rechtsordnung überlassen, der sie entstammt.⁵¹ Dieser Ansatz birgt zweierlei Gefahren in sich: Zum ersten kann jeder Staat seine eigene Wertvorstellungen auf die internationale Ebene transponieren, indem er Normen als Eingriffsnormen ausgestaltet. Die Schiedsverfahrenspraxis ver-

46 Freitag (Fn. 22), Rn. 5.117.

47 Thorn (Fn. 26), Art. 9 Rom I-VO Rn. 66.

48 Ferrari/Staudinger (Fn. 6), Art. 9 Rom I-VO Rn. 48.

49 Freitag (Fn. 22), Rn. 5.125.

50 Ferrari/Staudinger (Fn. 6), Art. 9 Rom I-VO Rn. 47 f.

51 Poudret/Besson (Fn. 2), Rn. 705.

sucht dieser Gefahr zwar mit dem Kriterium der „Application-Worthiness“⁵² zu begegnen,⁵³ indem die Eingriffsnorm auch einer inhaltlichen Prüfung unterzogen wird. Jedoch führt dies zur zweiten Gefahr, nämlich der Beeinträchtigung der Rechtsanwendungssicherheit: Häufig bleibt unklar, ob eine bestimmte Norm auch nach den Kriterien des Erlassstaates als Eingriffsnorm zu qualifizieren ist.

Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO enthält eine Legaldefinition der Eingriffsnorm, auf deren Basis das Schiedsgericht prüfen kann, ob eine fragliche Norm als Eingriffsnorm zu qualifizieren ist. Hierbei wird die Hürde außerordentlich hoch gelegt, indem Art. 9 Rom I-VO verlangt, dass die fragliche Norm für die Einhaltung der dort definierten Ziele „entscheidend“ sein muss. In Wahrheit gibt es wohl nicht viele Normen, die für die „politische, soziale oder wirtschaftliche Organisation“ eines Staates entscheidend sind. Diese Hürde werden sehr wenige Normen überspringen können, sodass zahlreiche Normen, die als Eingriffsnormen reklamiert werden, von vornherein ausscheiden. Wann genau die Hürde übersprungen wird, lässt sich dagegen der Judikatur der mitgliedstaatlichen Gerichte und des EuGH entnehmen, sodass die Rechtsanwendungssicherheit steigt.

2. Enge Verbindung

In der Schiedsverfahrensdoktrin wird eine „enge Verbindung“ zwischen dem Erlassstaat der Eingriffsnorm und dem Sachverhalt gefordert.⁵⁴ Die genauen Kriterien bleiben aber mehr als im Dunkeln. Der häufig anzutreffenden Meinung, die *lex causae* schaffe die erforderliche Verbindung, kann kaum gefolgt werden, weil sie die Natur der Eingriffsnormen verkennt.

Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO grenzt die „enge Verbindung“ dagegen mit dem Erfüllungsort, verstanden als Ort der tatsächlichen Leistung einer Vertragspartei, ein. Wenngleich eine gewisse Restunsicherheit verbleibt, wie der vertragliche Erfüllungsort zu bestimmen ist, macht Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO doch klar, dass nicht jede „enge Verbindung“ ausreicht, sondern nur jene Eingriffsnormen angewendet werden können, die am Erfüllungsort gelten.

3. Inhaltliche Prüfung

In der Schiedsverfahrensdoktrin wird versucht, der Anwendung von Eingriffsnormen Schranken zu ziehen, indem diese inhaltlich auch auf ihre „Application-Worthiness“ überprüft werden.⁵⁵ Auch Art. 9 Abs. 3 Rom-I VO ermächtigt das Schiedsgericht, Eingriffsnormen, selbst wenn sie die hohe Definitionshürde des Art. 9 Abs. 1 Rom-I VO überspringen, zusätzlich auf ihre inhaltliche Kongruenz zu prüfen, um zu verhindern, dass unvertretbare und national beschränkte Rechtsauffassungen auf die internationale Ebene gehoben werden. Zusätzlich fordert Art. 9 Abs. 3 Rom-I VO, dass es sich bei den fraglichen Normen um Verbotsnormen handeln muss, sodass Normen, die erst Ansprüche gewähren, aus dem Kreis der anwendungsfähigen Eingriffsnormen ausscheiden. Insoweit zieht Art. 9 Rom-I VO auch in inhaltlicher Hinsicht der Kreis der Eingriffsnormen mindestens so eng wie die Schiedsverfahrensdoktrin.

VI. Beispielfälle

Die Anwendung von Art. 9 Rom I-VO soll im Folgenden anhand von zwei Beispielen exemplifiziert werden. Hierbei

wird sich zeigen, dass es im Ergebnis zu keinen Abweichungen von der bisherigen Schiedsgerichtspraxis kommt.

1. Hilmarton

Einer der *Leading Cases* zur Anwendung von Eingriffsnormen durch Schiedsgerichte ist der ICC-Schiedsspruch in der Sache Hilmarton:⁵⁶ Die englische Gesellschaft Hilmarton bewarb sich um einen algerischen Regierungsauftrag und sollte der französischen Gesellschaft OTV auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung dafür eine Vermittlungsprovision zahlen. Der Vertrag unterlag schweizerischem Recht mit Schiedsvereinbarung zugunsten eines Schiedsgerichtes in Genf. Unter Hinweis darauf, dass nach zwingendem algerischen Recht die Zahlung von Vermittlungsprovisionen unzulässig ist, verweigerte Hilmarton nach Auftragserteilung die Zahlung der Provision. Das angerufene Schiedsgericht wendete die algerische Vorschrift an und gelangte unter Unwirksamklärung des Vertrages zur Abweisung der Schiedsklage. Das Bundesgericht hat den Schiedsspruch in weiterer Folge aufgehoben.⁵⁷

Unter hypothetischer Anwendung von Art. 9 Rom I-VO würde man zu demselben Ergebnis kommen, allerdings auf einer anderen Basis: Die fragliche algerische Norm ist durchaus als „Verbotsnorm“ i. S. d. Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO zu sehen. Weiter liegt der tatsächliche Erfüllungsort der Leistung von OTV – „Lobbying“ bei Regierungsstellen – wohl auch in Algerien. Höchst fraglich bleibt aber, ob die algerische Norm als Eingriffsnorm anzusehen ist. Dies wäre nur dann der Fall, wenn sie für die Einhaltung der algerischen wirtschaftlichen, politischen oder sozialen Ordnung „entscheidend“ ist. Ob eine einzelne Norm, die Korruption im Regierungsapparat bei öffentlichen Beschaffungen verhindern möchte, tatsächlich für die Einhaltung der politischen oder wirtschaftlichen Ordnung „entscheidend“ ist, muss ernsthaft hinterfragt werden. Dies wäre wohl nur der Fall, wenn es weitere Normen gäbe, die die Korruption mit ähnlicher Intensität bekämpfen, sodass gesagt werden könnte, die Korruptionsbekämpfung insgesamt sei Bestandteil der öffentlichen Ordnung in Algerien. Wenn dies nicht der Fall ist, handelt es sich lediglich um eine Verbotsnorm des algerischen Rechts, die nur zur Anwendung käme, wenn das Recht dieses Staates auch Vertragsstatut ist, was nicht gegeben war. Letztlich hätte das Schiedsgericht bei Anwendung des Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO noch die Möglichkeit der inhaltlichen Prüfung der Vorschrift. Nur wenn es von deren inneren Gerechtigkeitsinhalt überzeugt ist, könnte es die fragliche algerische Norm selbst bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen anwenden.

2. Minder-Initiative/Schweiz

Zurückgehend auf einen Volksentscheid („Minder-Initiative“) werden in der Schweiz gewisse Zahlungen an das Management bei börsennotierten Unternehmen verboten. Dazu zählen neben weiteren Beschränkungen etwa Zahlungen an den Vorstand anlässlich der Auflösung des Vertragsverhältnisses. Diese Verbote wurden in der Verfassung ver-

52 *Sachs/Niedermaier* (Fn. 8), S. 1051, 1060.

53 Siehe unten IV. 3.

54 *Horn*, SchiedsVZ 2008, 209, 215.

55 *Sachs/Niedermaier* (Fn. 8), S. 1051, 1060.

56 *Hilmarton v. OTV* ICC-Case No. 5622 (1988) XIX YBCA 112 (1994).

57 *Hilmarton v. OTV*, 17. 4. 1990, Rev.Arb. 1993 315.

ankert (Art. 95 Abs. 3 lit b BV) und in der VergüV⁵⁸ näher definiert.

Wenngleich das Verbot auch strafrechtlich abgesichert ist, könnte es zivilrechtlich umgangen werden, indem im Vorstandvertrag eine Rechtswahl zugunsten deutschen Rechts mit Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland vereinbart wird. Dies wäre etwa naheliegend, wenn der Vorstand deutscher Staatsbürger ist. Käme die Sache vor ein Schiedsgericht, wäre zu entscheiden, ob Art. 20 VegüV neben dem deutschen Vertragsstatut anzuwenden ist. Hier zeigt sich folgendes Bild: Da die schweizerische Norm auf einen Volksentscheid zurückgeht und in Art. 95 Abs. 3 auch in der Bundesverfassung verankert ist, wird davon auszugehen sein, dass sie für die schweizerische politische Ordnung als „entscheidend“ i. S. d. Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO anzusehen ist. Weiter handelt es sich um eine Verbotsnorm i. S. d. Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO, weil sie den Vertrag mit Nichtigkeit sanktioniert. Der Erfüllungsort – verstanden als Leistungsort für eine der Parteien – liegt ebenfalls in Schweiz, unabhängig davon, ob man auf die Tätigkeitspflicht des Leitungsorganes oder die Entgeltzahlungspflicht der Gesellschaft abstellt. Insofern sind die Kriterien des Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO grundsätzlich erfüllt. Fraglich bleibt nur die Ermessensentscheidung über die inhaltliche Kongruenz der Bestimmung. Immerhin handelt es sich um eine im internationalen Umfeld singuläre Norm, die eine Schweizer Eigenheit darstellt. In diesem Sinne könnte es nicht unvertretbar sein, der Norm die Anwendung zu versagen. Dies liegt aber im Ermessen des Schiedsgerichtes.

⁵⁸ VO gegen übermäßige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV), SR 221.331.

VII. Ergebnis

Schiedsgerichte haben keine *lex fori* wie staatliche Gerichte. Deshalb sind für ein Schiedsgericht Eingriffsnormen, die an seinem Sitz gelten, fremde Eingriffsnormen. Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO enthält klare Vorgaben, wann ein Gericht fremde Eingriffsnormen anzuwenden hat. Diese Vorgaben entsprechen den bisher in der Schiedsverfahrensdoktrin zur Anwendung von Eingriffsnormen entwickelten Kriterien und gehen in ihrem überaus restriktiven Ansatz sogar noch weit über diese hinaus. Die Anwendung des Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO beschränkt daher die Parteiautonomie in einem geringeren Grad als die die von der Schiedsverfahrensdoktrin entwickelten Grundsätze, wann die Rechtswahl der Parteien durch Eingriffsnormen durchbrochen wird. Die Anwendung von Art. 9 Rom I-VO hat überdies den Vorteil, zu mehr Rechtssicherheit bei der Anwendung von zwingenden Bestimmungen in der Schiedsgerichtsbarkeit zu führen und damit einen wichtigen Beitrag zur Vorhersehbarkeit der Entscheidung des Schiedsgerichtes zu leisten. Wenn Schiedsgerichte Eingriffsnormen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen anwenden, kann ihnen niemand vorwerfen, sie würden zur Umgehung derselben instrumentalisiert werden.



**Professor Dr. Dietmar Czernich,
LL.M. (NYU)**

Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen, New York und Innsbruck. Rechtsanwalt bei CHG Czernich Rechtsanwälte (Wien/Innsbruck). Honorarprofessor an der Universität Innsbruck für internationales Privat- und Verfahrensrecht. Umfassende Tätigkeit in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit; Fellow Chartered Institute of Arbitrators (London).

Dr. Thomas Wülfing, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Steuerrecht, Enis Gharsallah, Stud. Jur. und Wiss. Mitarbeiter, und Robert Steinkamp, Dipl.-Jur. und Wiss. Mitarbeiter, alle Hamburg

Gesellschaftsrecht in der Islamischen Republik Iran

Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen aus der Perspektive ausländischer Unternehmer

Nach der Lockerung der Sanktionen ist die Islamische Republik Iran wieder in den Blickpunkt der internationalen Wirtschaft geraten, denn das Land verfügt mit über die größten Erdöl- und Erdgasreserven der Welt, hat eine diversifizierte Industrie und eine gut ausgebildete und hochmotivierte junge Bevölkerung. Nach Jahren der Abschottung bestehen in vielen Bereichen der Wirtschaft ein immenser Investitionsstau und Modernisierungsbedarf. Deshalb ist der Iran trotz aller vorhandenen Schwierigkeiten, insbesondere wegen der fortgeltenden Handelsbeschränkungen vor allem von US-amerikanischer Seite und wegen mancher Finanzierungsprobleme, ein überaus attraktiver Markt. Will man sich diesem

nähern, setzt dies eine maßgeschneiderte Markteintrittsstrategie voraus, für deren Entwicklung Spezialkenntnisse, auch rechtlicher Art, unabdingbar sind. Dieser Beitrag soll die wesentlichen Grundlagen des iranischen Gesellschaftsrechts zusammenfassen und einen Überblick über die unternehmensrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten eines Markteintritts in Iran bieten.

I. Formen geschäftlicher Aktivität in Iran

Abhängig von Art, Umfang und Ziel der angestrebten geschäftlichen Aktivität kann für einen Unternehmer die Gründung einer eigenen iranischen Gesellschaft (nachfol-